
Redaktionelle Neufassung

**der
Prüfungsordnung
für den Studiengang Master of Education
Unterricht an Grund-, Haupt- und Realschulen
und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen
an der
Bergischen Universität Wuppertal**

**vom 10. Oktober 2007
geändert durch Ordnung vom 19. August 2008 (Amtl.Mittlg. 46/2008)**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW S. 195) hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfungen und Ziele des Studiums, Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Studienschwerpunkte und Abschlussgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienumfang, Module und Leistungspunkte
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 9 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 10 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 11 Erfassung und Anrechnung von Leistungspunkten und Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Modulprüfungen
- § 13 Schriftliche Modulprüfungen (Klausuren)
- § 14 Integrierte Prüfung
- § 15 Modulprüfungen durch Schriftliche Hausarbeiten
- § 15a Prüfungen im Antwortwahlverfahren
- § 16 Modulprüfungen in Form Praktischer Prüfungen
- § 17 Abschlussarbeit ("Master-Thesis")
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 19 Zusatzmodule
- § 20 Zeugnis und Masterurkunde
- § 21 Anerkennung als Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen

III. Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anhang

- I. Besondere Lehrveranstaltungen und Betreuungsformen
- II. Modulbeschreibungen

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfungen und Ziele des Studiums, Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Master of Education - Unterricht an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Beherrschung und Anwendung von Fachwissen sowie zur Auswahl und Beurteilung wissenschaftlicher Erkenntnisse erworben haben, die für pädagogische Handlungsfelder sowie zur Förderung der Lernkompetenz von Schülerinnen und Schülern in zwei Unterrichtsfächern erforderlich sind.
- (2) Für den Studiengang Master of Education - Unterricht an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen können Absolventinnen und Absolventen eines Studienganges zugelassen werden, wenn
 1. den im zuvor absolvierten Fächern des Studienganges mindestens zwei Fächer (Unterrichtsfächer, Lernbereiche) für Grund-, Haupt- und Realschulen und die entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen zugeordnet werden können,
 2. je Fach einschließlich der Fachdidaktik im Umfang von 10 LP jeweils mindestens 60 LP ohne Berücksichtigung der Abschlussarbeit erworben wurden oder angerechnet werden können,
 3. Schulpraktika (oder eine als solches angerechnete Tätigkeit z.B. als Fremdsprachenassistent/-in) im Umfang von insgesamt mindestens 12 LP (ggf. inklusive Begleitveranstaltung) sowie
 4. ein didaktisches Grundlagenstudium in Deutsch oder Mathematik im Umfang von mindestens 16 LP nachgewiesen wird.
- (3) Wenn die Anforderungen des Absatzes 2 nicht in vollem Umfang erfüllt sind, kann der Prüfungsausschuss im Rahmen des Aufnahmeverfahrens die Zulassung zur Masterprüfung oder einzelnen Modulprüfungen vom Nachweis zusätzlicher Studien- und Prüfungsleistungen abhängig machen. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens werden Leistungen, die bereits im Bachelor-Studiengang oder einem anderen Studiengang an einer Hochschule erbracht worden sind und über die in Abs. 2 geforderten Leistungen hinausgehen, auf das Masterstudium angerechnet, sofern sie Leistungen entsprechen, die im Studiengang Master of Education - Unterricht an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen an Gesamtschulen gefordert werden. Leistungen können nur einmal angerechnet werden.
- (4) Die Entscheidung über die Zulassung und die ggf. zu erfüllenden Auflagen trifft der Prüfungsausschuss auf Grund der vorgelegten Unterlagen im Benehmen mit einer Prüferin oder einem Prüfer des jeweiligen Faches.
- (5) Die Modulbeschreibungen können dem Ausbildungsziel entsprechende und für das fachwissenschaftliche Studium unabdingbare sprachliche Kenntnisse als Voraussetzung zur Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen fordern.

§ 2

Studienschwerpunkte und Abschlussgrad

- (1) Für den Studiengang Master of Education - Unterricht an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen sind der Studienschwerpunkt Grundschule oder der Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule zu wählen. Für den gewählten Studienschwerpunkt müssen erziehungswissenschaftliche Studien mit jeweils schwerpunktspezifischer Ausrichtung nachgewiesen oder angerechnet sein.
- (2) Bei Wahl des Schwerpunktes Grundschule muss eines der im Bachelorstudiengang erbrachten Fächer Deutsch oder Mathematik studiert worden sein. Das didaktische Grundlagenstudium muss im nicht gewählten Fach durchgeführt worden sein.
- (3) Die Bedingungen für den jeweiligen Schwerpunkt müssen bis zur Anmeldung zur Abschlussarbeit („Master-Thesis“) nachgewiesen werden.

- (4) Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Bergische Universität Wuppertal den Grad "Master of Education" abgekürzt "M.Ed."

§ 3

Regelstudienzeit, Studiumumfang, Module und Leistungspunkte

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt für den Studiengang Master of Education - Unterricht an Grund-, Haupt- und Realschulen einschließlich der Abschlussarbeit („Master-Thesis“) zwei Semester.
- (2) Im Masterstudium sind im Rahmen von Präsenzzeiten, Praktika, Vor- und Nachbereitungszeiten sowie der Abschlussarbeit (einschl. Forschungspraktikum) insgesamt 60 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Hierbei entspricht ein LP einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden. Das Präsenzstudium umfasst 20 bis 30 SWS.
- (3) Im Masterstudium sind in den aufgeführten Modulen und der Abschlussarbeit gemäß den Modulbeschreibungen (Anhang) die angeführten LP zu erwerben:
- | | |
|---|-------|
| 1. Erziehungswissenschaft (ggf. einschl. fachdidaktischer Vertiefung) | 40 LP |
| 2. Abschlusskolloquium | 2 LP |
| 3. Abschlussarbeit ("Master-Thesis") einschl. Forschungspraktikum | 18 LP |
- Die LP sind gemäß den Modulbeschreibungen zu erwerben. Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.
- (4) LP werden durch Nachweis individuell erkennbarer Leistungen erworben. Sofern die Modulbeschreibungen nichts anderes festlegen, kann dieser Nachweis in einem Modulteil nach Maßgabe der oder des jeweiligen Lehrenden erbracht werden.
- (5) Die Leistungsvorgaben sind so zu gestalten, dass die durch die Anzahl der LP vorgegebene Arbeitsbelastung nicht überschritten wird.
- (6) Als Bestandteil dieser Prüfungsordnung regeln die Modulbeschreibungen für jedes Modul
- die Modul- und Modulteilbezeichnungen,
 - die Qualifikationsziele,
 - Inhalte der Modulteile,
 - die Lehrformen,
 - die zu erwerbenden LP und deren Verteilung auf Modulteile und Prüfungen,
 - die Art, Form, Dauer und Wiederholbarkeit von Modulprüfungen,
 - ggf. die Teilnahmevoraussetzungen,
 - ggf. die Form, in der der Nachweis individuell erkennbarer Leistungen in einem Modulteil zu erbringen ist.

§ 4

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Prüfungen sind benotete Nachweise individuell erkennbarer Studienleistungen.
- (2) Die Prüfungstermine sind so festzusetzen, dass das Masterstudium einschließlich der Abschlussarbeit zum Ende des zweiten Studiensemesters vollständig abgeschlossen sein kann.
- (3) Die Meldung zu beschränkt wiederholbaren Modulprüfungen muss die Kandidatin oder der Kandidat dem Prüfungsausschuss vier Wochen vor dem geplanten Termin vorlegen. Die Meldung muss ggf. Auskunft geben über Fehlversuche in demselben oder vergleichbaren Modulen, auch wenn sie in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen unternommen wurden. Mit der Meldung sind die vorgeschlagene Prüferin oder der vorgeschlagene Prüfer und der Modulteil oder das Modul, auf die sich die Prüfung beziehen soll, anzugeben.
- (4) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen, von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festzusetzenden Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (5) Für schwerbehinderte Menschen im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke können Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen

sowie von Fristen getroffen werden, die die Behinderung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu verbinden.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fachbereiche ggf. auf Initiative des beschließenden Ausschusses für die Lehrerbildung (Lehrerbildungsausschuss - LBA) - einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus fünfzehn Mitgliedern. Von Ihnen gehören acht der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, drei der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und drei der Gruppe der Studierenden an. Außerdem ist eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesprüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen Mitglied. Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden von den Fachbereichen gewählt. Der Fachbereich Bildungs- und Sozialwissenschaften wählt zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die übrigen Fachbereiche wählen jeweils ein Mitglied. Die Mitglieder aus der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die studentischen Mitglieder werden vom Lehrerbildungsausschuss auf Vorschlag der Fachbereiche gewählt. Die Vertreterin oder der Vertreter des Landesprüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen wird durch das Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen bestellt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, die der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, entscheidet über die Zulassung zum Studium, zur Masterprüfung sowie zu Modulprüfungen und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss überträgt die Organisation der unbeschränkt wiederholbaren Prüfungen in der Regel auf die jeweils bestellten Prüferinnen und Prüfer. Dies umfasst die Terminfestsetzung und deren Bekanntgabe an die Kandidatinnen und Kandidaten sowie die Durchführung der Prüfung und die Bekanntgabe des Ergebnisses. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Lehrerbildungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterin bzw. ihren oder seinen Stellvertreter übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Lehrerbildungsausschuss.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und mindestens einer weiteren Hochschullehrerin oder einem weiteren Hochschullehrer mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Masterprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt hat. In der Regel soll sie oder er als Mitglied des Landesprüfungsamtes berufen sein. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Masterprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Als Prüferinnen oder Prüfer werden in der Regel die in den jeweiligen Modulteilern oder Modulen Lehrenden bestellt. Die Kandidatinnen und Kandidaten können für beschränkt wiederholbare Prüfungen Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (5) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 5 Abs. 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang von Amts wegen angerechnet. Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf einen Studiengang anrechnen.
- (2) Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit das Akademische Auslandsamt sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 2 ist der Prüfungsausschuss. Feststellungen über die Gleichwertigkeit und Anrechnung sind im Benehmen mit einer Prüferin oder einem Prüfer des jeweiligen Faches zu treffen.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatinnen und Kandidaten zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis einer beschränkt wiederholbaren Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatinnen und Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im begründeten Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe gemäß Satz 1 an, wird den Kandidatinnen und Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Bereits vorliegende Teilleistungen der Module sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versuchen die Kandidatinnen und Kandidaten, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern getroffen und von ihnen oder den jeweiligen Aufsicht Führenden aktenkundig gemacht. In schwer wiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus nach Anhörung des Fachbereichsrates, dessen Fachbereich die Prüferin oder der Prüfer angehört, die bisherigen Teilprüfungen für nicht bestanden erklären. In besonders schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fachbereichsrates, dem die Prüferin oder der Prüfer angehört, das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen und die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. Kandidatinnen und Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern oder Aufsicht Führenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatinnen und Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) Belastende Entscheidungen sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Masterprüfung

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Bergischen Universität Wuppertal für den Studiengang Master of Education - Unterricht an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen gemäß § 1 eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist. Die Zulassung fachdidaktischer oder fachwissenschaftlicher Themenstellungen in der Masterprüfung kann nur mit Bezug auf die in § 1, Abs. 2 genannten Fächer erfolgen.
- (2) Der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist mit der erstmaligen Meldung zu einer Modulprüfung (Modulteilprüfung, Modulabschlussprüfung) schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung oder Erste Staatsprüfung für Unterricht an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen oder einem gleichwertigen Studiengang im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet;
 3. der Nachweis über die Teilnahme am Mentorenprogramm,
 4. eine Erklärung, mit Bezug auf welches der gemäß § 1, Abs. 2, zugeordneten Fächer ggf. Prüfungsanteile erbracht werden sollen.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Abs. 3 Satz 8 die oder der Vorsitzende.

- (4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung oder Erste Staatsprüfung für Unterricht an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen oder einem gleichwertigen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
 4. die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Universität in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet. Als Prüfungsverfahren gilt bei studienbegleitenden Prüfungen jede einzelne Modulprüfung sowie die Abschlussarbeit; bei Blockprüfungen die gesamte Masterprüfung, Diplomprüfung oder die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Schulen.
- (5) Die Zulassung kann unter dem Vorbehalt ausgesprochen werden, dass bis zur Anmeldung der Abschlussarbeit ("Master-Thesis") die Teilnahme am Mentorenprogramm gem. Absatz 2 Nr. 3 nachgewiesen wird.

§ 10

Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie besteht aus den Modulprüfungen und der Abschlussarbeit („Master-Thesis“).
- (2) Modulprüfungen beziehen sich auf einzelne oder mehrere Module (Modulteilprüfungen) oder schließen ein Modul ab (Modulabschlussprüfungen). Jedes Modul umfasst mindestens eine Modulprüfung, aber höchstens eine Modulabschlussprüfung. Modulprüfungen sind als Mündliche Modulprüfungen (§ 12), als Schriftliche Modulprüfungen (Klausuren) (§ 13), als Integrierte Modulprüfungen (§ 14), als Schriftliche Hausarbeiten (§ 15) oder als Praktische Modulprüfungen (§ 16) durchzuführen.
- (3) In den Modulprüfungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie über die geforderten fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden verfügen. Dies schließt insbesondere die fachlichen Kenntnisse und das Vermögen ein, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Faches Problemlösungen zu erarbeiten und verständlich darzustellen.
- (4) Modulteilprüfungen können abgelegt werden in Form
 - einer Mündlichen Modulprüfung von 20-40 Minuten Dauer,
 - einer Schriftlichen Modulprüfung (Klausur) von 60-120 Minuten Dauer,
 - einer Schriftlichen Hausarbeit,
 - einer Praktischen Modulprüfung,
 - einer Integrierten Modulprüfung.
- (5) Modulabschlussprüfungen können abgelegt werden in Form
 - einer Mündlichen Modulprüfung von 30-45 Minuten Dauer,
 - einer Schriftlichen Modulprüfung von 60-240 Minuten Dauer,
 - einer Schriftlichen Hausarbeit,
 - einer Praktischen Modulprüfung,
 - einer Integrierten Modulprüfung.
- (6) Modulteilprüfungen oder Modulabschlussprüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können nach Maßgabe der Modulbeschreibungen wiederholt werden. Bei Prüfungen werden Fehlversuche in demselben oder vergleichbaren Modulen, auch wenn sie in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen unternommen wurden, angerechnet.

§ 11

Erfassung und Anrechnung von Leistungspunkten und Prüfungsleistungen

- (1) Für jede und jeden zur Masterprüfung zugelassene Kandidatin und zugelassenen Kandidaten richtet der Prüfungsausschuss ein Leistungspunktekonto ein. Im Leistungspunktekonto werden die erworbenen LP sowie die mit Modulprüfungen und Abschlussarbeit verbundenen Benotungen erfasst. Bei der Erfassung individuell erkennbarer Leistungen, die nicht durch eine Modulprüfung (Modulteilprüfung oder Mo-

dulabschlussprüfung) nachgewiesen werden, werden Noten nicht berücksichtigt. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Kandidatinnen und Kandidaten in den Stand ihrer Konten Einblick nehmen.

- (2) Erworbene LP werden nur einmal angerechnet.
- (3) Individuell erkennbare Leistungen werden durch die Prüferinnen bzw. Prüfer in einer vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Form den Studierenden bescheinigt oder dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Leistungen, die durch beschränkt wiederholbare Modulprüfungen nachgewiesen werden, werden durch die Prüferinnen oder Prüfer grundsätzlich dem Prüfungsausschuss mitgeteilt.

§ 12

Mündliche Modulprüfungen

- (1) In Mündlichen Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Zusammenhänge der Prüfungsgebiete erkennt und darstellen kann sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermag.
- (2) Modulprüfungen in Form von Mündlichen Prüfungen sind vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abzulegen. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nicht-Bestehen der jeweiligen Modulprüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht.
Der Prüfungsausschuss benennt als erste Prüferin oder ersten Prüfer diejenige Lehrende oder denjenigen Lehrenden, die oder der eine zugeordnete Lehrveranstaltung durchführt oder zuletzt durchgeführt hat. Er bestellt ggf. die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer und setzt den Prüfungstermin fest.
Das Abschlusskolloquium wird vor zwei Prüferinnen oder Prüfern als Mündliche Modulprüfung von 45 Minuten Dauer durchgeführt. Der Prüfungsausschuss benennt als erste Prüferin oder ersten Prüfer des Abschlusskolloquiums in der Regel diejenige Lehrende oder denjenigen Lehrenden, die oder der die Aufgabenstellung des zugeordneten Forschungspraktikums festgelegt hat. Ist die erste Prüferin oder der erste Prüfer nicht für Fachdidaktik oder ein Lehrgebiet der Erziehungswissenschaft berufen, soll die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer in der Regel die Fachdidaktik oder die Erziehungswissenschaft vertreten.
- (3) Die Prüferin oder der Prüfer legt die Note der Mündlichen Prüfung aufgrund der erbrachten Gesamtleistung gemäß § 18 Abs. 1 fest. Vor der Festsetzung der Note haben die Prüferinnen oder Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Im Abschlusskolloquium ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der einzelnen Prüferinnen und Prüfer.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Kandidatinnen und Kandidaten im Anschluss an die Mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 13

Schriftliche Modulprüfungen (Klausuren)

- (1) In Schriftlichen Modulprüfungen unter Aufsicht (Klausuren) soll festgestellt werden, ob der Prüfling in der Lage ist, in einem begrenzten Zeitrahmen mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe zu lösen. Die Aufgaben sind so zu stellen, dass bei der Bearbeitung grundlegende Kenntnisse zu Inhalten und Methoden des Faches, sowie die Fähigkeit nachgewiesen werden können, Wissen im Sinne der gestellten Aufgabe anzuwenden.
- (2) Modulprüfungen in Form von Schriftlichen Prüfungen (Klausuren) sind grundsätzlich durch zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nicht-Bestehen der jeweiligen Modulprüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Der Prüfungsausschuss benennt in der Regel als Prüferin oder Prüfer, die oder der die Aufgabe stellt, diejenige Lehrende oder denjenigen Lehrenden, die oder der eine zugeordnete Lehrveranstaltung durchführt oder zuletzt durchgeführt hat. Er bestellt die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer und setzt den Prüfungstermin fest.

- (3) Bei Bewertung durch mehrere Prüfer ergibt sich die Note der Schriftlichen Modulprüfung (Klausur) aus dem arithmetischen Mittel der von den beiden Prüfern vergebenen Noten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt innerhalb von acht Wochen. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in ihre Klausurarbeit zu geben.

§ 14

Integrierte Modulprüfungen

- (1) Die Integrierte Prüfung integriert Elemente der Prüfungsformen der §§ 12 und 13. In Integrierten Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat in einem begrenzten Zeitraum eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe lösen und das Ergebnis anschließend im Zusammenhang des Prüfungsgebietes darstellen kann sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermag.
- (2) Die Aufgabenstellung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vier Wochen vor dem Prüfungstermin zur Vorbereitung einer Präsentation schriftlich mitgeteilt. Integrierte Prüfungen sind vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung von 60 Minuten Dauer abzulegen. Dies beinhaltet einen freien Vortrag von 10-20 Minuten, an den sich ein mündlicher Prüfungsteil unmittelbar anschließt.
- (3) § 12 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 15

Modulprüfungen durch Schriftliche Hausarbeiten

- (1) In Modulprüfungen in Form Schriftlicher Hausarbeiten soll festgestellt werden, ob der Prüfling in der Lage ist, in einer begrenzten Zeit eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe inhaltlich und methodisch selbstständig zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich angemessen darzustellen. Thema, Umfang und Bearbeitungszeit der Hausarbeit werden von einer Prüferin oder einem Prüfer festgelegt.
- (2) Modulprüfungen in Form von Schriftlichen Hausarbeiten sind grundsätzlich durch zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nicht-Bestehen der jeweiligen Modulprüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Der Prüfungsausschuss benennt als erste Prüferin oder ersten Prüfer diejenige Lehrende oder denjenigen Lehrenden, die oder der eine zugeordnete Lehrveranstaltung durchführt oder zuletzt durchgeführt hat. Er bestellt ggf. die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer.
- (3) Bei Bewertung durch mehrere Prüfer ergibt sich die Note der Schriftlichen Hausarbeit aus dem arithmetischen Mittel der von den beiden Prüfern vergebenen Noten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt innerhalb von acht Wochen. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in ihre Klausurarbeit zu geben.

§ 15a

Prüfungsleistungen im Antwortwahlverfahren

- (1) Im Antwortwahlverfahren lösen die Kandidatinnen und Kandidaten unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten. Das Antwortwahlverfahren wird in dazu geeigneten Modulen auf Antrag der Prüferinnen und Prüfer mit Zustimmung des Prüfungsausschusses angewandt.
- (2) Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.
- (3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch die Prüferinnen und Prüfer. Dabei ist schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden.
- (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 % der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 15 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die im zurückliegenden, drei Prüfungstermine umfassenden Vergleichszeitraum erstmalig an der Prüfung teilgenommen haben.

- (5) Die Leistungen in der schriftlichen Prüfung sind wie folgt zu bewerten: Wurden die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 4 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note
- | | | | |
|--------------|-------|-----------------------|-----------|
| sehr gut | (1,0) | wenn mindestens 98 %, | |
| | (1,3) | wenn mindestens 93 % | bis 97 % |
| Gut | (1,7) | wenn mindestens 89 % | bis 92 %, |
| | (2,0) | wenn mindestens 85 % | bis 88 %, |
| | (2,3) | wenn mindestens 81 % | bis 84 %, |
| befriedigend | (2,7) | wenn mindestens 77 % | bis 80 %, |
| | (3,0) | wenn mindestens 73 % | bis 76 %, |
| | (3,3) | wenn mindestens 69 % | bis 72 %, |
| ausreichend | (3,7) | wenn mindestens 65 % | bis 68 %, |
| | (4,0) | wenn mindestens 60 % | bis 64 % |
- der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.
Die Note lautet "nicht ausreichend" (5,0), wenn die nach Absatz 4 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen nicht erreicht wurde. Bei einer von 60 % abweichenden Mindestbestehensgrenze sind die Prozentpunkte proportional anzupassen.
- (6) Die Bewertung der Prüfung hat folgende Angaben zu enthalten:
1. die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,
 2. die erforderliche Mindestzahl zutreffend zu beantwortender Prüfungsfragen (Bestehensgrenze),
 3. im Falle des Bestehens die Prozentzahl, um die die Anzahl der zutreffend beantworteten Fragen die Mindestanforderungen übersteigt,
 4. die vom Prüfling erzielte Note.
- (7) Die Prüferinnen und Prüfer haben bei der Auswertung der Prüfungsleistungen darauf zu achten, ob sich auf Grund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft formuliert wurden, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabenzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

§ 16

Praktische Modulprüfungen

- (1) Mit Bezug auf die Fächer Kunst, Musik und Sport können die Modulbeschreibungen fachdidaktische Modulprüfungen in Form Praktischer Prüfungen vorsehen, um festzustellen, ob der Prüfling über die in dem jeweiligen Fach notwendige Integration fachdidaktischer und fachpraktischer Qualifikationen verfügt. Die Prüfung ist so zu gestalten, dass sie sowohl die praktische Darstellung als auch die mündliche Erläuterung umfasst. § 12 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.
- (2) Die Note der Praktischen Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss mitgeteilt.

§ 17

Abschlussarbeit ("Master-Thesis")

- (1) Die Abschlussarbeit in Erziehungswissenschaft oder einem der Fächer soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat ihr oder sein Fachgebiet beherrscht und in der Lage ist, ein wissenschaftliches, schulrelevantes Problem in einer begrenzten Zeit inhaltlich und methodisch selbstständig zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich angemessen darzustellen.
- (2) Das Thema der Abschlussarbeit wird von einer oder einem gemäß § 6 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder Prüfer, die oder der für das zugeordnete Fachgebiet als Mitglied des Landesprüfungsamtes berufen ist, dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Die Abschlussarbeit wird in der Regel von dieser Prüferin oder diesem Prüfer betreut. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, die Prüferin oder den Prüfer sowie ein Thema für die Abschlussarbeit vorzuschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

- (3) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Abschlussarbeit erhält.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Das Thema der Abschlussarbeit muss eine klar umrissene wissenschaftliche Fragestellung zum Gegenstand haben. Es kann einen Schwerpunkt in Erziehungswissenschaft und/oder in einem der gemäß § 1 Abs 2 zugeordneten Fächer haben. Die Abschlussarbeit ist als Forschungsprojekt konzipiert. Ein Forschungspraktikum ist Bestandteil der Abschlussarbeit. Die Abschlussarbeit wird studienbegleitend erstellt. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit mit einem Workload von insgesamt 18 LP, entsprechend 4 Monaten in Vollzeit, abgeschlossen werden kann. Die Abgabefrist beträgt 6 Monate. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Abgabefrist um bis zu drei Monate verlängern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in vierfacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 1 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (7) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie die Stellen der Abschlussarbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen wurden, in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht wurden. Entsprechendes gilt für beigegebene Zeichnungen, Kartenskizzen und Darstellungen. Bei Gruppenarbeiten ist die abgegrenzte Eigenleistung kenntlich zu machen. Ebenso ist ggf. zu kennzeichnen und ggf. als Anhang nachzuweisen, wenn entsprechend der Themenstellung Vorarbeiten des Forschungsprojektes in die Abschlussarbeit eingeflossen sind.
- (8) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine oder einer soll die- oder derjenige sein, die oder der das Thema festgelegt und die Arbeit betreut hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aufgrund eines Vorschlags des Erstprüfers bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Das Gutachten des Prüfers, der das Thema der Arbeit festgelegt und die Arbeit betreut hat, sowie die Bewertungen sind dem Prüfungsausschuss innerhalb von acht Wochen vorzulegen. Der zweite Prüfer kann auf ein eigenständiges Gutachten verzichten und dem Urteil des ersten Prüfers beitreten. Die Note der Abschlussarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 1,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Abschlussarbeit bestimmt, die oder der die Note der Abschlussarbeit im Rahmen der Vornoten innerhalb von vier Wochen abschließend festlegt.
- (9) Die Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Kandidatin oder der Kandidat erhält in diesem Fall ein neues Thema. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Abschlussarbeit in der in Absatz 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde.
- (10) Die Bewertung der Abschlussarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen.

§ 18

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | |
|-----------------------|---|--|
| 1 = sehr gut | = | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Bildung der Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ist dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Modulnoten errechnen sich aus dem mit der Zahl der LP, die in der Modulbeschreibung zugeordnet sind, gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen. Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet
- | | | |
|---|---|---------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = | gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = | ausreichend. |
- (3) Der Prüfungsausschuss ermittelt zudem aus den Noten der Prüfungen die Gesamtnote der Masterprüfung. Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem nach der Zahl der LP, die in der Modulbeschreibung zugeordnet sind, gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Note der Abschlussarbeit. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) An Stelle der Gesamtnote "sehr gut" nach Absatz 2 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung" erteilt, wenn die Abschlussarbeit mit 1,0 bewertet wurde und die Gesamtnote höchstens 1,3 beträgt.
- (5) Für die Gesamtnote erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten zusätzlich die folgenden ECTS-Noten:
- | | | |
|--------------|------|------------|
| die besten | 10 % | die Note A |
| die nächsten | 25 % | die Note B |
| die nächsten | 30 % | die Note C |
| die nächsten | 25 % | die Note D |
| die nächsten | 10 % | die Note E |

Als Bezugsgröße werden die im Studiengang Master of Education - Unterricht an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen erfolgreichen Studierenden des aktuellen und der beiden vorangegangenen Studienjahre herangezogen.

§ 19

Zusatzmodule

- (1) Die oder der Studierende kann in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen LP erwerben (Zusatzmodule).
- (2) Die LP und Noten dieser Module werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen.

§ 20

Zeugnis und Masterurkunde

- (1) Nach dem Erwerb aller LP wird über die bestandene Masterprüfung unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten und LP der Module der Erziehungswissenschaft, des Forschungsprojekts, das Thema der Abschlussarbeit, deren Note und die Gesamtnote enthält. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen in Zusatzmodulen, die Ergebnisse der Prüfungen, die nicht in die Wertung eingebracht werden und die bis zum Abschluss des Studiengang Master of Education - Unterricht an Grund-, Haupt- und Realschulen benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsit-

zenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem der letzte LP erfolgreich erworben wurde.

- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet. Das Zeugnis und die Urkunde werden von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches, in dem die Abschlussarbeit angefertigt wurde, sowie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereiches, in dem die Abschlussarbeit angefertigt wurde, versehen.
- (3) Die Bergische Universität Wuppertal stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Model" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet.
- (4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 21

Anerkennung als Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen

- (1) Die erfolgreich abgelegte Masterprüfung wird auf Antrag der oder des Studierenden durch das Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen an Schulen als Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen unter der Voraussetzung anerkannt, dass bis zum Abschluss des Masterstudiums - einschließlich der vor dem Masterstudium etwa in einem Bachelor-Studiengang erbrachten Leistungen - die folgenden Leistungen nachgewiesen werden:
 1. mindestens 15 LP Praxisphasen (einschl. Forschungspraktikumsbericht);
 2. mindestens 60 LP fachdidaktisches und fachwissenschaftliches Studium für jedes Fach;
 3. mindestens 40 LP erziehungswissenschaftliches Studium;
 4. mindestens 16 LP didaktisches Grundlagenstudium Deutsch oder Mathematik.
- (2) Die Noten in den Unterrichtsfächern, in Erziehungswissenschaft und in der Abschlussarbeit („Master-Thesis“) werden für das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung aus den Bachelor- und den Master-Prüfungsleistungen übernommen.
Das Diploma Supplement gem. § 20 Abs. 3 wird Teil des Zeugnisses über die Erste Staatsprüfung.
- (3) Die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Prüfungsleistungen, wobei das Ergebnis der Abschlussarbeit („Master-Thesis“) doppelt gewichtet wird.

III. Schlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des

Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Masterprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Diese redaktionelle Neufassung ist keine Amtliche Mitteilung. Sie basiert auf der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education Unterricht an Unterricht an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen an der Bergischen Universität Wuppertal vom 10. Oktober 2006 (Amtl. Mittlg Nr. 65/2006) und der Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education Unterricht an Unterricht an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen an der Bergischen Universität Wuppertal vom 19. August 2008 (Amtl. Mittlg Nr. 46/2006).

Anhang

I. Besondere Lehrveranstaltungen und Betreuungsformen

1. Forschungsprojekt

- (1) Die als Forschungsprojekt konzipierte Abschlussarbeit („Master-Thesis“) soll zu einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit grundlegenden Fragestellungen des Berufsfeldes befähigen. Sie ist mit der Lehre in der Fachwissenschaft und/oder der Fachdidaktik der gemäß § 1 Abs. 2 zugeordneten Fächer und/oder mit der Erziehungswissenschaft verbunden. Ein Forschungspraktikum ist Bestandteil der Abschlussarbeit.
- (2) Unter der Leitung des LBA koordiniert die Informations- und Serviceabteilung (ISL) des Zentrums für Bildungsforschung und Lehrerbildung (ZBL) die Verbindung von Forschungsprojekten zu außeruniversitären Praktikumsorten.

2. Abschlusskolloquium

- (1) Das Abschlusskolloquium schließt an die Abschlussarbeit an und nimmt auf diese Bezug. Es soll feststellen, ob die Kenntnisse und Fähigkeiten vorliegen, die als Grundlagen des Lehrerberufs vermittelt werden sollen. Im Bezug auf die dort bearbeiteten Themen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Zusammenhänge der Prüfungsgebiete erkennt und darstellen kann sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermag.
- (2) Das Abschlusskolloquium wird vor zwei Prüferinnen oder Prüfern als Mündliche Modulprüfung im Umfang von 45 Minuten durchgeführt. Bei Nicht-Bestehen kann das Abschlusskolloquium einmal wiederholt werden.

3. Studienberatung und Mentorenprogramm

- (1) Die allgemeine Studienberatung wird von der Zentralen Studienberatungsstelle (ZSB) der Bergischen Universität Wuppertal angeboten.
- (2) Jede Studienanfängerin und jeder Studienanfänger erhält zu Beginn des Studiums eine Lehrende oder einen Lehrenden als Mentorin oder Mentor zugewiesen, die oder der sie oder ihn in den ersten beiden Fachsemestern intensiv begleiten wird. Die Beteiligung an diesem Mentorensystem ist für die Studierenden verpflichtend.
- (3) Die fachliche Beratung erfolgt durch die Lehrenden des jeweiligen Faches in den Sprechstunden oder nach persönlicher Vereinbarung. Sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und bei der Wahl ihrer Studienschwerpunkte.
- (4) Der Servicebereich (ISL) des Zentrums für Bildungsforschung und Lehrerbildung (ZBL) berät in fachübergreifenden Fragen des Masterstudiums und bei der Organisation der Praxisphasen.

Modulbeschreibung für das Fach

Erziehungswissenschaft

GHRGe

EWS I	Modul:	Bildungstheorien und Bildungsforschung	
Pflichtmodul		16 LP	8 SWS
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch: beschränkt wiederholbare Mündliche Prüfung 30 Min. (maximal 2 mal wiederholbar) (4 LP) <i>Die Modulabschlussprüfung bezieht sich thematisch auf eines der Teilmodule EWS I.1 oder EWS I.2.</i>			

EWS I.1	Modul:	Erziehung und Bildung	
Pflichtmodul		6 LP	4 SWS
Lernziele/ Kompetenzen: Die Studierenden erfahren den Unterschied zwischen lebensweltlichen pädagogischen Vorstellungen und erziehungswissenschaftlichen Denkweisen. Sie erkennen die spezifische Fragestellung und Methodik der Erziehungswissenschaft. Sie gewinnen einen Überblick über die Gliederung erziehungswissenschaftlicher Fragestellungen und über die methodologischen Haupttypen von Forschungsansätzen. Sie sind in der Lage die gesellschaftlichen, ökonomischen und wirtschaftlichen Bedingungen von Erziehung und Bildung zu analysieren und in ihren Folgen für das Bildungssystem zu taxieren. Sie sind fähig, pädagogische Probleme mit erziehungswissenschaftlich geklärten Kategorien und Begriffen einzugrenzen und zu analysieren. Sie können pädagogische Aufgaben in ihren geschichtlichen und sozialen Bedingungs-zusammenhang einordnen. Sie besitzen die Kompetenz, die wichtigsten erziehungswissenschaftlichen Theorien und pädagogischen Konzepte der Gegenwart nach ihrer Reichweite kritisch einzuschätzen und auf aktuelle praktische Erziehungs- und Bildungsprobleme zu beziehen. <i>Es ist keine zentrale Modulabschlussprüfung vorgesehen.</i>			

a	Modulteil:	Bildungs- und Erziehungstheorien	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	2 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch: schriftliche Leistungsabfrage (2 LP) mündliche Prüfung/Fachgespräch (2 LP) <i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher der genannten Formen in diesem Modulteil der Nachweis individueller Leistungen zu erbringen ist.</i>			

b	Modulteil:	Soziale Kontexte institutionalisierter Bildung	
Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: V/S	4 LP	2 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Nur zugleich mit Modulteil a oder nach Abschluss von diesem.		
Nachweis individueller Leistung durch: <i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form in diesem Modulteil der Nachweis individueller Leistungen (insgesamt 4 LP) zu erbringen ist.</i>			

c	Modulteil:	Norm- und Legitimationsprobleme	
Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: V/S	4 LP	2 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Nur zugleich mit Modulteil a oder nach Abschluss von diesem.		
Nachweis individueller Leistung durch: <i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form in diesem Modulteil der Nachweis individueller Leistungen (insgesamt 4 LP) zu erbringen ist.</i>			

d	Modulteil:	Bildungs- und Erziehungsgeschichte	
Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: S	4 LP	2 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Nur zugleich mit Modulteil a oder nach Abschluss von diesem.		
Nachweis individueller Leistung durch: <i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form in diesem Modulteil der Nachweis individueller Leistungen (insgesamt 4 LP) zu erbringen ist.</i>			

e	Modulteil:	Äquivalentes Angebot einer Fachdidaktik zu einem der Module b-d		
	Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: V/S	4 LP	2 SWS
	Voraussetzungen für die Teilnahme:	Nur zugleich mit Modulteil a oder nach Abschluss von diesem.		
	Nachweis individueller Leistung durch: <i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form in diesem Modulteil der Nachweis individueller Leistungen (insgesamt 4 LP) zu erbringen ist.</i>			

EWS I.2	Modul:	Bildungsforschung und Schulentwicklung		
	Pflichtmodul		6 LP	4 SWS
	<u>Lernziele/ Kompetenzen:</u> Die Studierenden erwerben in diesem Modul Kenntnisse über den Aufbau des Bildungssystems, über die Organisation von Schulen, über Konzepte des Bildungsmanagements und der Bildungsplanung sowie über die Möglichkeiten, die Gestaltung und Steuerung des Bildungssystems auf die Grundlage empirischer Ergebnisse aus der Bildungsforschung und aus Evaluationsstudien zu stellen. Die Elemente orientieren sich an der Mehrebenenstruktur des Bildungssystems, deren Relevanz für die Regulierung und Gestaltung pädagogischer Prozesse im gesellschaftlichen Zusammenhang herausgearbeitet wird. In jedem Element wird eine historische und systematische Einführung in das jeweilige Thema angeboten und zu Perspektiven auf die Berufspraxis eines Master of Education verdichtet. Ein besonderer Akzent dieses Moduls liegt auf dem forschungsmethodischen Aspekt der Bildungsforschung. In jedem Element werden methodische Kompetenzen gefördert, um eine kritische Rezeption der gegenwärtig die Bildungspolitik bestimmenden bildungswissenschaftlichen Studien und die eigenständige Konzeption bzw. Durchführung von Evaluationsstudien zu gewährleisten. <i>Es ist keine zentrale Modulabschlussprüfung vorgesehen.</i>			

a	Modulteil:	Bildungssystem, Bildungsplanung, Bildungspolitik		
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	2 LP	2 SWS
	Nachweis individueller Leistung durch: schriftliche Leistungsabfrage (2 LP) mündliche Prüfung/Fachgespräch (2 LP) <i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher der genannten Formen in diesem Modulteil der Nachweis individueller Leistungen zu erbringen ist.</i>			

b	Modulteil:	Schulorganisation, Schulmanagement, Professionalität		
	Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: V/S	4 LP	2 SWS
	Voraussetzungen für die Teilnahme:	Nur zugleich mit Modulteil a oder nach Abschluss von diesem.		
	Nachweis individueller Leistung durch: <i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form in diesem Modulteil der Nachweis individueller Leistungen (insgesamt 4 LP) zu erbringen ist.</i>			

c	Modulteil:	Bildungsforschung und Evaluation		
	Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: V/S	4 LP	2 SWS
	Voraussetzungen für die Teilnahme:	Nur zugleich mit Modulteil a oder nach Abschluss von diesem.		
	Nachweis individueller Leistung durch: <i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form in diesem Modulteil der Nachweis individueller Leistungen (insgesamt 4 LP) zu erbringen ist.</i>			

EWS II		Modul: Unterricht und Unterrichtsforschung	
Pflichtmodul		8 LP	6 SWS
Lernziele/ Kompetenzen:			
Ziel des Moduls ist es, jene Kompetenzen zu vermitteln, die für die Planung, Durchführung und Reflexion von Unterricht erforderlich sind. Die Lernenden werden in die personalen, intrapersonalen, familialen, institutionellen und gesellschaftlichen Voraussetzungen und Bedingungen schulischen Lernens eingeführt. Didaktik als Theorie des Unterrichts bietet ihnen Orientierungs- und Strukturierungswissen sowie Legitimierungshilfen für unterrichtliches Handeln. Das Modul unterstützt so einen wissenschaftlich-reflexiven Habitus in der Planung und Analyse von Lehr-Lernprozessen. Es führt in Zielsetzungen, Ergebnisse und Methoden der empirischen Unterrichtsforschung ein. Es vermittelt Ergebnisse der Unterrichtsforschung zu wesentlichen Aspekten der Unterrichtsqualität sowie Methoden, wie Unterrichtsqualität diagnostiziert, evaluiert und verbessert werden kann.			
Kompetenzen:			
Die Studierenden sollen			
<ul style="list-style-type: none"> - didaktische Theorien des Unterrichts einordnen und sie im Hinblick auf ihre wissenschaftstheoretischen Grundlagen, ihre Zielsetzungen und ihr Verständnis von Bildung und Lernen vergleichen und überprüfen können. - theoretische Fragestellungen, Ansätze, Ergebnisse und Methoden der empirischen Unterrichtsforschung kennen und im Hinblick auf die Verbesserung der Unterrichtsqualität bewerten können. - Unterrichtsmethoden und Aufgabenformen sowie die Bedingungen ihres Einsatzes kennen. - Lehren und Lernen unter den Bedingungen von Heterogenität erziehungswissenschaftlich reflektieren und gestalten können. - wissen, wie selbst bestimmtes Lernen und Arbeiten gefördert werden kann. 			
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Schriftliche Prüfung 120 Min. (maximal 2 mal wiederholbar) (2 LP)			

a		Modulteil: Einführung in die empirische Unterrichtsforschung	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	2 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch:			
schriftliche Leistungsabfrage (2 LP)			
mündliche Prüfung/Fachgespräch (2 LP)			
<i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher der genannten Formen in diesem Modulteil der Nachweis individueller Leistungen zu erbringen ist.</i>			

b		Modulteil: Unterricht unter den Bedingungen von Heterogenität	
Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: V/S	2 LP	2 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Nur zugleich mit Modulteil a oder nach Abschluss von diesem.		
Nachweis individueller Leistung durch:			
<i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form in diesem Modulteil der Nachweis individueller Leistungen (insgesamt 2 LP) zu erbringen ist.</i>			

c		Modulteil: Handlungsparadigma und Methodenkonzepte für die Gestaltung von Unterricht	
Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: V/S	2 LP	2 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Nur zugleich mit Modulteil a oder nach Abschluss von diesem.		
Nachweis individueller Leistung durch:			
<i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form in diesem Modulteil der Nachweis individueller Leistungen (insgesamt 2 LP) zu erbringen ist.</i>			

d		Modulteil: Mediengestütztes Lernen	
Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: V/S	2 LP	2 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Nur zugleich mit Modulteil a oder nach Abschluss von diesem.		
Nachweis individueller Leistung durch:			
<i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form in diesem Modulteil der Nachweis individueller Leistungen (insgesamt 2 LP) zu erbringen ist.</i>			

e	Modulteil:	Äquivalentes Angebot einer Fachdidaktik zu einem der Module b-d		
	Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: V/S	2 LP	2 SWS
	Voraussetzungen für die Teilnahme:	Nur zugleich mit Modulteil a oder nach Abschluss von diesem.		
	Nachweis individueller Leistung durch: <i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form in diesem Modulteil der Nachweis individueller Leistungen (insgesamt 2 LP) zu erbringen ist.</i>			

EWS III	Modul:	Lernen, Entwicklung, Diagnostik		
	Pflichtmodul		16 LP	8 SWS
	Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch: beschränkt wiederholbare Schriftliche Prüfung 120 Min. (maximal 2 mal wiederholbar) (4 LP) <i>Die Modulabschlussprüfung bezieht sich thematisch auf eines der Teilmodule EWS III.1 oder EWS III.2.</i>			

EWS III.1	Modul:	Lernen, Entwicklung, Interaktion		
	Pflichtmodul		6 LP	4 SWS
	Lernziele/ Kompetenzen: Das Modul umfasst die Themenbereiche der klassischen Pädagogischen Psychologie für die Lehrerbildung. Die Bedingungen von Lernen, von Entwicklung und Interaktion und die theoretischen und methodischen Zugriffe werden jeweils in Vorlesungen vorgestellt. <i>Es ist keine zentrale Modulabschlussprüfung vorgesehen.</i>			

a	Modulteil:	Lerntheoretische Grundlagen		
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	2 LP	2 SWS
	Nachweis individueller Leistung durch: schriftliche Leistungsabfrage (2 LP) mündliche Prüfung/Fachgespräch (2 LP) <i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher der genannten Formen in diesem Modulteil der Nachweis individueller Leistungen zu erbringen ist.</i>			

b	Modulteil:	Entwicklungspsychologie		
	Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: V/S	4 LP	2 SWS
	Voraussetzungen für die Teilnahme:	Nur zugleich mit Modulteil a oder nach Abschluss von diesem.		
	Nachweis individueller Leistung durch: <i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form in diesem Modulteil der Nachweis individueller Leistungen (insgesamt 4 LP) zu erbringen ist.</i>			

c	Modulteil:	Sozialpsychologische Grundlagen		
	Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: V/S	4 LP	2 SWS
	Voraussetzungen für die Teilnahme:	Nur zugleich mit Modulteil a oder nach Abschluss von diesem.		
	Nachweis individueller Leistung durch: <i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form in diesem Modulteil der Nachweis individueller Leistungen (insgesamt 4 LP) zu erbringen ist.</i>			

d	Modulteil:	Sozialisationstheorie		
	Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: V/S	4 LP	2 SWS
	Voraussetzungen für die Teilnahme:	Nur zugleich mit Modulteil a oder nach Abschluss von diesem.		
	Nachweis individueller Leistung durch: <i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form in diesem Modulteil der Nachweis individueller Leistungen (insgesamt 4 LP) zu erbringen ist.</i>			

e	Modulteil:	Sozialpädagogische Grundlagen		
	Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: V/S	4 LP	2 SWS
	Voraussetzungen für die Teilnahme:	Nur zugleich mit Modulteil a oder nach Abschluss von diesem.		
	Nachweis individueller Leistung durch: <i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form in diesem Modulteil der Nachweis individueller Leistungen (insgesamt 4 LP) zu erbringen ist.</i>			

EWS III.2	Modul:	Pädagogische Diagnostik		
	Pflichtmodul		6 LP	4 SWS
	Lernziele/ Kompetenzen: Mit dem Modul zur Pädagogischen Diagnostik/Evaluation erwerben Studierende die Kenntnisse/die Befähigung, in unterschiedlichen Lehr-Lern-Kontexten (z.B. Schule, Erwachsenenbildung) diagnostische Fragestellungen zu entwerfen und in diagnostische Instrumente zu überführen sowie aus den daraus resultierenden Informationen sowohl Diagnosen und Beurteilungen zu erstellen als auch Fördermaßnahmen zu planen. Evaluation ist in diesem Zusammenhang als „Diagnostik von Institutionen“ oder als „Diagnostik des Handelns in Institutionen“ zu verstehen, für die dieselben Prinzipien gelten wie für z.B. die Diagnose des Leistungsstands (Leistungsdiagnostik) oder des Sozialverhaltens von Schülern. Methodisch orientiert sich die Ausbildung an der Vermittlung und Erarbeitung systematisch strukturierter und organisierter Erhebungsinstrumente. Dabei wird auf die Methoden der Diagnostik besonderen Wert gelegt. Die Studierenden erkennen die Funktionen Pädagogischer Diagnostik, die Notwendigkeit der Bestimmung von Fragestellungen und Zielen, die Abhängigkeit der Beobachtungsverfahren/Erhebungen von jeweiliger Fragestellung, die Umsetzung der erhobenen Informationen in Schlussfolgerungen zu Beurteilung, Evaluation und Förderung. Als Modulabschluss wird eine individuelle Ausarbeitung einer diagnostischen Untersuchung angefertigt. <i>Es ist keine zentrale Modulabschlussprüfung vorgesehen.</i>			

a	Modulteil:	Grundlagen der Pädagogische Diagnostik		
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	2 LP	2 SWS
	Nachweis individueller Leistung durch: schriftliche Leistungsabfrage (2 LP) mündliche Prüfung/Fachgespräch (2 LP) <i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher der genannten Formen in diesem Modulteil der Nachweis individueller Leistungen zu erbringen ist.</i>			

b	Modulteil:	Methoden der Diagnostik		
	Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: V/S	4 LP	2 SWS
	Voraussetzungen für die Teilnahme:	Nur zugleich mit Modulteil a oder nach Abschluss von diesem.		
	Nachweis individueller Leistung durch: <i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form in diesem Modulteil der Nachweis individueller Leistungen (insgesamt 4 LP) zu erbringen ist.</i>			

c	Modulteil:	Lehr-, Lernevaluation, Förderung und Beratung		
	Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: V/S	4 LP	2 SWS
	Voraussetzungen für die Teilnahme:	Nur zugleich mit Modulteil a oder nach Abschluss von diesem.		
	Nachweis individueller Leistung durch: <i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form in diesem Modulteil der Nachweis individueller Leistungen (insgesamt 4 LP) zu erbringen ist.</i>			

d	Modulteil:	Äquivalentes Angebot einer Fachdidaktik zu einem der Module b-c		
	Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: V/S	4 LP	2 SWS
	Voraussetzungen für die Teilnahme:	Nur zugleich mit Modulteil a oder nach Abschluss von diesem.		
	Nachweis individueller Leistung durch: <i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form in diesem Modulteil der Nachweis individueller Leistungen (insgesamt 4 LP) zu erbringen ist.</i>			

Modulbeschreibung für das
**Forschungsprojekt in einem der zugeordneten Fächer oder in
 Erziehungswissenschaft**

GHRGe

Fach oder EWS	Modul:	Abschlussarbeit (inkl. Forschungsprojekt)	
Pflichtmodul		18 LP	2 SWS
Lernziele/ Kompetenzen: Die Studierenden sind fähig zu einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit grundlegenden Fragestellungen des Berufsfeldes.			
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch: beschränkt wiederholbare Abschlussarbeit (Master-Thesis) (maximal 2 mal wiederholbar) (18 LP)			

a	Modulteil:	Forschungspraktikum	
Pflicht-Modulteil		Lehrform/en: Pr	0 SWS
Der zeitliche Aufwand für das Forschungspraktikum entspricht 6 Wochen Schulpraktische Studien. <i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

b	Modulteil:	Forschungskolloquium	
Pflicht-Modulteil		Lehrform/en: Kol./S	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

Modulbeschreibung für das
Abschlusskolloquium

GHRGe

AK	Modul:	Abschlusskolloquium	
Pflichtmodul		2 LP	0 SWS
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch: beschränkt wiederholbare Mündliche Prüfung 45 Min. (maximal 1 mal wiederholbar) (2 LP)			

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichs Bildungs- und Sozialwissenschaften vom 02.07.2008.